

# **Amtsblatt**

**Nr. 47**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

---

### Gemeinde Gleichen

Allgemeinverfügung zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der Gemeinde Gleichen

870

Die Gemeinde Gleichen erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) folgende

**Allgemeinverfügung**  
**zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der Gemeinde Gleichen:**

1. Abweichend von den in der ursprünglichen Allgemeinverfügung gekennzeichneten Gebieten wird der räumliche Geltungsbereich der Sperrgebiete dahingehend begrenzt, dass in der **Anlage** gekennzeichnete Gebiet bei Ischenrode wird zum Sperrgebiet erklärt.

Vorbehaltlich einer Ausnahme gem. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung ist es jeder Person verboten, die Sperrzone zu betreten, zu befahren, zu bereiten oder sich sonst innerhalb der Sperrzone aufzuhalten. Ausgenommen von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot wird die straßenrechtlich gewidmete Fläche der Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (L567).

2. Es wird untersagt, auf der Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (L567), soweit sie innerhalb der in der **Anlage** gekennzeichneten Sperrzone verläuft, aus nicht verkehrsbedingten Gründen anzuhalten. Ferner ist es dort untersagt, Licht- oder Tonsignale abzugeben, sofern hierfür nicht aus verkehrlichen Gründen eine unabwendbare Notwendigkeit besteht.
3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Gleichen, die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, sowie Bedienstete des Landkreises Göttingen und von diesem beauftragte Personen. Zutritt haben ferner die örtlich zuständige Jagdpächterin oder der Jagdpächter sowie die für jagdliche Aufgaben Beauftragten und Gehilfen der Jagdpächterinnen und Jagdpächter. Zutritt zur Sperrzone haben ferner Landwirte, soweit sie innerhalb der jeweiligen Sperrzone Bewirtschaftungsmaßnahmen auf eigenem Grund oder angepachteten Flächen durchführen. Ausgenommen vom vorstehenden Satz 3 ist der Halter der Galloway-Rinder, die derzeit innerhalb der genannten Sperrzone oder in deren näherer Umgebung in mehreren Gruppen frei umherlaufen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 71), angeordnet.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung des in der Ziffer 1. verfügten Betretungsverbots wird die Durchsetzung mittels **unmittelbaren Zwangs** angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.10.2023 um 17:00 Uhr in Kraft und am 16.10.2023 um 10:00 Uhr außer Kraft.

### **Hinweise:**

Bei der Verfügung gem. Ziffer 1. handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 17 NPOG. Gem. § 49a Abs. 1 NPOG handelt ordnungswidrig, wer gegen diese vollziehbare Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000,00 €** geahndet werden.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 NPOG können die Gemeinde Gleichen und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 NPOG durchzusetzen (**Unterbindungsgewahrsam**). Nach §§ 19, 20 und 21 Satz 2 Nr. 3 NPOG kann das Amtsgericht Göttingen auf Antrag der Gemeinde anordnen, dass der Gewahrsam bis zum Ende der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, maximal jedoch 6 Tage andauert.

### **Begründung:**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Gleichen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 1, 97 Abs. 1 und 100 Abs. 1 NPOG.

### **Zu Ziffer 1.:**

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die Allgemeinverfügung vom 27.09.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 28.09.2023, Seite 813). Die dort beschriebene Gefahrenlage dauert weiterhin an. Nach wie vor läuft eine derzeit nicht näher bekannte Anzahl von Rindern in unterschiedlichen Gruppen frei in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Gebiet umher. Es besteht deshalb weiterhin die Gefahr, dass die Tiere oder Passantinnen/Passanten angreifen oder landwirtschaftliche Nutzflächen abweiden, zertreten oder verunreinigen könnten. Die Gemeinde unternimmt daher in dem zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung verschiedene Bemühungen, die Rinder einzufangen und abzutransportieren. Der Erfolg dieser Bemühungen ist davon abhängig, dass die Rinder nicht durch Dritte gestört, beunruhigt oder verscheucht werden. Dies macht es erforderlich, für die gekennzeichneten Gebiete, ein vorübergehendes Betretungs- und Aufenthaltsverbot auszusprechen.

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315), räumt in § 23 Abs. 1 i. V. m. Art. 11 GG grundsätzlich jedem Menschen das Recht ein, die freie Landschaft zu betreten und sich dort zu erholen. Als „Betreten“ im Sinne des Gesetzes gelten das Begehen, das Fahren und das Reiten. Im Rahmen einer Güterabwägung müssen diese Interessen und Rechte jedoch beschränkt auf den hier gekennzeichneten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich zurücktreten, um den Beauftragten der Gemeinde Gleichen und des Landkreises Göttingen zu ermöglichen, die Rinder zu finden, zu beruhigen, einzupferchen und abzutransportieren.

Eine Überprüfung des räumlichen Geltungsbereichs der ursprünglichen Allgemeinverfügung hat jedoch ergeben, dass dort auch Siedlungsbereiche einbezogen waren. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es geboten, diese Siedlungsbereiche aus dem räumlichen Geltungsbereich der Sperrgebiete zu entlassen.

Ausgenommen vom Betretungsverbot werden soll die Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (Landesstraße L567). Zwar bliebe die Ortschaft Ischenrode auch über die Verbindungsstraße von Ludolfshausen über Lichtenhagen nach Ischenrode erreichbar. Für die Ischenröder Anlieger würde dies jedoch einen erheblichen Umweg bedeuten, sodass die unmittelbare Verbindung nach Bremke und ins Wendebachtal wieder freigegeben wird.

### **Zu Ziffer 2.:**

Das grundsätzliche Verbot des Anhaltens auf der Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (L567) innerhalb der als Anlage dargestellten Sperrzone wird gestützt auf § 11 NPOG. Die Verbindungsstraße liegt mitten in der Sperrzone, sodass dort anhaltende Fahrzeuge für die Rinder einen Störfaktor darstellen können und den Erfolg der Einfangbemühungen gefährden. Lediglich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verbindungsstraße vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot ausgenommen worden, um ein zügiges Durchqueren der Sperrzone zu ermöglichen. Ein nicht verkehrsbedingtes Anhalten hingegen wird durch den Zweck der Ausnahme nicht mehr gerechtfertigt und muss daher untersagt werden. Gleiches gilt für das Absondern von Licht- oder Tonsignalen auf der Verbindungsstraße. Auch hierdurch würden die Rinder unnötig beunruhigt oder gar verscheucht werden. Da ordnungsbehördlich für das Verbot des nicht verkehrsbedingten Anhaltens bzw. der Abgabe von Licht- und Tonsignalen keine Standardmaßnahme im NPOG vorgesehen ist, kann insoweit auf die ordnungsbehördliche Generalklausel des § 11 NPOG zurückgegriffen werden. Personen, die auf der L567 anhalten, oder Licht- oder Tonsignale abgeben, gelten als Störer im Sinne des § 6 Abs. 1 NPOG, weil sie durch ihr Verhalten den Erfolg der behördlichen Einfangmaßnahmen gefährden und dadurch die andauernde Gefahr verlängern, dass durch frei umherlaufende Rinder Schäden für Verkehrsteilnehmer oder landwirtschaftliche Acker- oder Grünlandflächen entstehen.

### **Zu Ziffer 3.:**

Von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot sind die in Ziffer 3 genannten Personenkreise ausgenommen. Für Jagdpächterinnen und Jagdpächter bzw. für Landwirte gilt dies allerdings nur, sofern diese einen Bezug zu Flächen bzw. Maßnahmen innerhalb der betroffenen Sperrzone haben. Als Gegenausnahme ist von der Freistellung der Landwirte gem. Satz 3 wiederum der Eigentümer bzw. Halter der Galloway-Rinder ausgenommen, sodass dieser nicht unter Bezugnahme auf die „Landwirte-Klausel“ der Ziffer 3. die Sperrzonen betreten darf.

### **Zu Ziffer 4.:**

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in einem der betroffenen Sperrgebiete überwiegt.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, dass hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit, insbesondere der durch die Rinder gefährdeten Verkehrsteilnehmer und Spaziergänger sowie auch der Schutz der Rinder selbst, das Interesse der Betroffenen an einem Betreten der genannten Gebiete und an der Ausschöpfung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten überwiegt. Mit dem Vollzug der Maßnahme kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da ansonsten die für Verkehrsteilnehmer, Spaziergänger und die Rinder selbst bestehende Gefahr sich unverhältnismäßig hinauszögern würde. Durch die Missachtung des Betretungsverbotes besteht die große Gefahr, dass die Einfangaktionen misslingen und die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zeitlich verlängert wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, den Platzverweis sofort und ohne zeitliche Verzögerung eintreten und auch für die Dauer eines möglichen Rechtsstreites sofort wirksam werden zu lassen. Die Anordnung ist auch erforderlich, weil keine anderen geeigneten Mittel zeitnah zum gleichen Erfolg führen würden. Eine aufschiebende Wirkung einer Klageerhebung würde dazu führen, dass bei weiteren Störaktionen durch planmäßig oder unbewusst agierende Dritte die Einfangaktionen derart gefährdet werden könnten, dass sie scheitern. Dies kann aufgrund der vorliegenden Gefahrenlage nicht hingenommen werden.

### **Zu Ziffer 5.:**

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Ziffer 5. der Verfügung beruht auf den §§ 70, 65, 69 NPOG. Die bloße Androhung der Festsetzung von Zwangsgeldern wurde zu einer nicht

hinnehmbaren Verzögerung der Durchsetzung führen. Nur die Androhung (und ggf. Anwendung) des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs lässt einen rechtzeitigen Erfolg erwarten. Dies bedeutet: Wer gegen das Betretungsverbot verstoßen sollte, muss damit rechnen, durch körperliche Maßnahmen aus dem betroffenen Bereich entfernt zu werden. Ein gleich wirksames Zwangsmittel, welches genauso effektiv wie der unmittelbare Zwang wäre, jedoch durch Rechte der Betroffenen nur in geringerem Maße beeinträchtigen würde, ist nicht ersichtlich.

**Zu Ziffer 6.:**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 41 Abs. 3, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG tritt die Verfügung am 11.10.2023 um 17:00 Uhr in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Gleichen, den 10.10.2023



Dirk Otter  
Bürgermeister



